
S 11 R 2648/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 R 2648/03
Datum	22.11.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 R 277/06
Datum	15.03.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 22. November 2005 wird zuräckgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Zwischen den Beteiligten ist die Feststellung der Beschäftigungszeit in der ehemaligen DDR vom 1. Oktober 1973 bis zum 30. April 1989 als Zeit der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) streitig.

Der am 5. Juni 1950 in Leipzig geborene Kläger schloss am 31. August 1969 seine Ausbildung zum Maurer ab. Vom 1. September 1969 bis 31. August 1973 studierte er an der Hochschule für Bauwesen, die er mit dem Abschluss als Diplom-Ingenieur verließ. Anschließend arbeitete er beim VEB "O. G. B." als Ingenieur für Bautenkontrolle und als Abteilungsleiter der Bauabteilung und im

AuÃenbereich. Zuletzt war er im Mai 1989 als Bauingenieur in einem BaugeschÃft in Leipzig tÃtig. Am 6. Juni 1989 siedelte er in die Bundesrepublik Deutschland Ã¼ber.

Am 10. Januar 2003 (Bl. 133 der Leistungsakte) beantragte der KlÃger die ÃberfÃ¼hrung von Zusatzversorgungsanwartschaften fÃ¼r seine TÃtigkeit als Ingenieur von 1973 bis 1989 nach dem AAÃG in die Rentenversicherung. BeigefÃ¼gt war eine Bescheinigung Ã¼ber seine Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen nach Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 AAÃG.

Mit Bescheid vom 16. April 2003 lehnte die Beklagte den Antrag mit der BegrÃ¼ndung ab, die BeschÃftigungszeit vom 1. Oktober 1973 bis 30. April 1989 als ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum AAÃG werde abgelehnt, da die Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt seien. Weder liege eine positive Versorgungszusage (Anwartschaft) zu Zeiten der DDR vor, noch sei am 30. Juni 1990 (SchlieÃung der Zusatzversorgungssysteme) eine BeschÃftigung ausgeÃ¼bt worden, die â aus bundesrechtlicher Sicht â dem Kreis der obligatorisch Versorgungsberechtigten zuzuordnen wÃ¤re. Der KlÃger sei am 30. Juni 1990 nicht mehr im Beitrittsgebiet beschÃftigt gewesen.

Seinen dagegen eingelegten Widerspruch hat der KlÃger nicht begrÃ¼ndet. Mit Widerspruchsbescheid vom 13. August 2003 wies die Beklagte den Widerspruch mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, der KlÃger sei am 30. Juni 1990 nicht in ein Versorgungssystem der DDR einbezogen gewesen. Er habe eine solche Einbeziehung auch nicht nachtrÃglich durch Rehabilitierung oder durch eine Entscheidung nach [Art. 19 Satz 2 oder 3](#) des Einigungsvertrages erlangt oder einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt. Im Juni 1990 sei er nicht mehr in einem volkseigenen Produktionsbetrieb oder gleichgestellten Betrieb im Sinne von Â§ 1 Abs. 2 der zweiten DurchfÃ¼hrungsbestimmung vom 24. Mai 1951 beschÃftigt gewesen.

Mit seiner dagegen beim Sozialgericht Reutlingen (SG) erhobenen Klage machte der KlÃger geltend, es kÃ¶nne nicht auf einen "Anwesenheitstag" Bezug genommen werden. Die Rentenberechnung beziehe sich vielmehr auf geleistete Arbeitsjahre. Er habe Ã¼ber 15 Jahre in einem Betrieb in der ehemaligen DDR gearbeitet, sei Diplom-Ingenieur gewesen und erfÃ¼lle sowohl nach Qualifikation als auch ausgeÃ¼bter TÃtigkeit die Kriterien des AAÃG. Er habe die ehemalige DDR im Juni 1989 verlassen und sei nach Westdeutschland Ã¼bergesiedelt, mit all den Verlusten, die eine Ausreise mit sich bringe. Nun werde ihm das Anerkenntnis versagt, weil er zum Stichtag 30. Juni 1990 nicht mehr in der ehemaligen DDR gelebt habe. Das widerspreche seinem RechtsverstÃndnis, insbesondere aber dem Gleichheitsgrundsatz.

Mit Urteil vom 22. November 2005, dem ProzessbevollmÃchtigten des KlÃgers zugestellt am 19. Dezember 2005, wies das SG die Klage mit der BegrÃ¼ndung ab, der KlÃger falle nicht in den persÃ¶nlichen Anwendungsbereich des AAÃG. Eine Versorgungszusage sei ihm nicht zu irgendeinem Zeitpunkt erteilt worden. Der KlÃger sei zwar berechtigt, den Titel eines Diplomingenieurs zu fÃ¼hren, habe

aber zum maßgeblichen Zeitpunkt am 30. Juni 1990 eine ingenieurtechnische Tätigkeit in einem volkseigenen Produktionsbetrieb nicht mehr ausgeübt, da er die DDR bereits verlassen gehabt habe. Er erfülle deswegen weder die sachlichen noch betrieblichen Voraussetzungen für die Einbeziehung in die Zusatzversorgung. Deswegen habe bei Schließung der Zusatzversorgungssysteme kein Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage bestanden, der am 01.08.1991 als fiktive Versorgungsanwartschaft den Anwendungsbereich des AAÖG hätte eröffneten können. Ein Gleichheitsverstoß oder eine willkürliche Entscheidung liege mit dem Ansetzen des Stichtages nicht vor. Der Bundesgesetzgeber habe vielmehr an die im Zeitpunkt der Wiedervereinigung vorgefundene Ausgestaltung der Versorgungssysteme in der DDR sowie an die gegebene versorgungsrechtliche Lage der Betroffenen ohne Willkürverstoß anknüpfen und damit u. a. zugrunde legen dürfen, dass nur derjenige in das Zusatzversorgungssystem einbezogen werde, der am 30. Juni 1990 in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens oder in einem gleichgestellten Betrieb beschäftigt gewesen wäre. [Art. 3 Abs. 1](#) und [3](#) des Grundgesetzes (GG) gebieten nicht, von jenen zu sekundärem Bundesrecht gewordenen Regelungen der Versorgungssysteme sowie den historischen Fakten abzusehen und sie "rückwirkend" zu Lasten der heutigen Beitrags- und Steuerzahler auszugleichen. Denn den Kreis der einzubeziehenden Versorgungsberechtigten sei nur mit unkalkulierbaren finanziellen Folgen zu erweitern. Verfassungsrechtliche Bedenken würden auch nicht im Hinblick auf [Art. 14 GG](#) bestehen, denn die Rentenansprüche und Anwartschaften aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen seien nicht von der Garantie des Grundrechts erfasst. Insbesondere erstrecke sich der Schutz nicht auf Erwerbstatbestände, die im Gebiet der ehemaligen DDR zurückgelegt worden wären. Der Verantwortungsbereich der dem Grundgesetz verpflichteten Staatsgewalt der Bundesrepublik Deutschland beschränke sich vielmehr sowohl tatsächlich als auch rechtstaatlich allein auf das damalige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Für in der ehemaligen DDR begründete Rechtspositionen bestünde grundsätzlich keine Verantwortlichkeit im Sinne eines Entstehens der Bundesrepublik Deutschland. Auch gegen die Freiheit der Berufsausübung ([Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG](#)) werde nicht verstoßen. Für den Kläger, der bereits 1989 die DDR verlassen habe, ergebe sich infolge der Nichtanerkennung der Zeit zu einer Zusatzversorgung nur ein wirtschaftlicher Nachteil bezüglich der zu erwartenden Rente. Seine freie Wahl der Berufsausübung sei hingegen nicht beeinflusst worden. Es fehle der Regelung eine objektiv berufsregelnde Tendenz.

Hiergegen richtet sich die am 18. Januar 2006 eingelegte Berufung des Klägers. Zur Begründung trägt er im wesentlichen ergänzend vor, eine starre Stichtagsregelung verletze ihn in seinem Recht auf Gleichbehandlung nach [Art. 3 GG](#), weswegen das SG hätte verfassungskonform auslegen müssen. Er könne nicht schlechter gestellt werden als ein deutscher Staatsbürger, der erst nach dem 30. Juni 1990 übergesiedelt sei. Die Nichtanerkennung seiner Zeiten sei ein schwerwiegender wirtschaftlicher Nachteil bezüglich der zu erwartenden Rente, ohne dass hierfür irgendwelche sachlichen Gründe vorlägen. Auch verstoße die Regelung gegen [Art. 14](#) und [Art. 12 GG](#).

Der Klager beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 22. November 2005 sowie den Bescheid vom 16. April 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. August 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Zeiten vom 1. Oktober 1973 bis zum 30. April 1989 als Zeiten der Zugehorigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsuberfuhrungsgesetz (AAG) anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zuruckzuweisen.

Sie verweist darauf, dass der Klager am 30. Juni 1990 bereits sein Beschaftigungsverhaltnis in der ehemaligen DDR beendet habe. Ein Nichteinbezogener werde bundesrechtlich aufgrund seiner wirklich ausgeubten Beschaftigung aber nur dann von dem AAG erfasst, wenn er berechtigt gewesen ware, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu fuhren, eine entsprechende Tatigkeit tatsachlich ausgeubt habe und zwar in einem volkseigenen oder diesem gleichgestellten Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens. Zum Stichtag sei der Klager aber nicht mehr in einem eingetragenen volkseigenen Produktionsbetrieb tatig gewesen, er habe vielmehr seine versicherungspflichtige Tatigkeit nur bis zum 30. April 1989 ausgeubt. Da ihm bis zur Schlieung des Zusatzversorgungssystems zum 30. Juni 1990 eine Versorgungszusage nicht erteilt worden ware, er zu diesem Stichtag auch nicht mehr in einem Beschaftigungsverhaltnis gestanden habe, habe ein fiktiver bundesrechtlicher Anspruch auf Einbeziehung in die Altersversorgung der technischen Intelligenz auch nicht mehr entstehen konnen. Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Stichtagsregelung warden nach der Nichtannahme vom Bundesverfassungsgericht in dem Beschluss vom 4. August 2004 (Az.: [1 BvR 1557/01](#)) sowie weiteren Beschlussen nicht geteilt. Es sei nicht zu beanstanden, dass sich das Bundessozialgericht (BSG) grundsatzlich am Wortlaut der Versorgungsordnungen orientiere. Werde man unter Missachtung der damaligen Regelungen Kriterien fur die Aufnahme in die Versorgungssysteme entwickeln, werde gerade dies zu neuen Ungleichheiten und zur Willkur fuhren. Die Sozialgerichte seien durch [Art. 3 Abs. 1 GG](#) nicht allgemein angehalten, eine Ungleichbehandlung von Burgern, die durch Normsetzung oder Verwaltungspraxis der DDR entstanden sei, zu uberprufen und gegebenenfalls zu beseitigen.

Die Beteiligten wurden daraufhin gewiesen, dass der Senat erwage, nach [ 153 Abs. 4](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne mandliche Verhandlung durch Beschluss zu entscheiden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtszuge verwiesen.

II.

Die nach den [Â§Â§ 143, 151 Abs. 1 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers, Ã¼ber die der Senat nach AnhÃ¶rung der Beteiligten nach [Â§ 153 Abs. 4 SGG](#) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Beschluss entschieden hat, ist statthaft und zulÃ¤ssig. Sie ist jedoch unbegrÃ¼ndet.

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Denn der Bescheid der Beklagten vom 16. April 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. August 2003 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Er hat keinen Anspruch auf Anerkennung der Zeiten vom 1. Oktober 1973 bis zum 30. April 1989 als Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum AAÃG.

Das SG hat in der angefochtenen Entscheidung unter WÃ¼rdigung der fÃ¼r die Beurteilung des geltend gemachten Anspruchs relevanten Anspruchsgrundlagen zutreffend dargestellt, dass der KlÃ¤ger aufgrund der Aufgabe seiner BerufstÃ¤tigkeit als Ingenieur in volkseigenen Betrieben bereits vor dem 30. Juni 1990 bzw. der fehlenden Versorgungszusage kein VersorgungsrechtsverhÃ¤ltnis begrÃ¼ndet hat, fÃ¼r welches das AAÃG nach seinem Â§ 1 Abs. 1 Geltung beanspruchen kÃ¶nnte. Insoweit sieht der Senat gemÃ¤Ã [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab und nimmt auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen im Urteil Bezug.

Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG (vgl. vor allem Urteile vom 9. April 2002 â [B 4 RA 31/01](#) â SozR 3 â 8570 Â§ 1 Nr. 1; B [4 RA 36/01 SGb 2002, 379](#) und [B 4 RA 41/01](#) â SozR 3 â 8570 Â§ 1 Nr. 6), der der Senat folgt, ist der persÃ¶nliche Geltungsbereich des AAÃG auf Personen begrenzt, die am 01.08.1991 VersorgungsansprÃ¼che oder Versorgungsanwartschaften aufgrund der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Versorgungssystem hatten, weil sie am 03.10.1990 bereits einbezogen waren oder danach wegen der Aufhebung rechtswidriger Verwaltungsakte der DDR wieder einbezogen waren oder vor dem 01.07.1990 einbezogen und aufgrund der Regelungen der Versorgungssysteme wieder ausgeschieden waren oder weil sie nach der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage aufgrund der zu Bundesrecht gewordenen zwingenden Bestimmungen der Versorgungssysteme einen Anspruch auf Einbeziehung/Versorgungszusage hatten.

Der KlÃ¤ger gehÃ¶rt nicht zu diesem Personenkreis. Er war weder am 30. Juni 1990 in ein Versorgungssystem einbezogen noch hatte er einen fiktiven Anspruch auf Erteilung einer solchen Versorgungszusage, da er am maÃgebenden Stichtag am 30. Juni 1990 nicht (mehr) in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Baugewerbes oder einem gleichgestellten Betrieb beschÃ¤ftigt war.

Den Stichtag 30. Juni 1990 hat das BSG in seinen Entscheidungen vom 8. Juni 2004 â [B 4 RA 56/03 R](#) -, 27.07.2004 â [B 4 RA 9/04 R](#) â und 29.07.2004 â [B 4 RA 4/04 R](#) â erneut bestÃ¤tigt und gleichzeitig ausgefÃ¼hrt, dass eine Gleichstellung weiterer Personen aus VerfassungsgrÃ¼nden nicht geboten sei. Der Bundesgesetzgeber hat an die im Zeitpunkt der Wiedervereinigung vorgefundene

Ausgestaltung der Versorgungssysteme in der DDR ohne Willkürverstoß anknüpfen und damit zugrunde legen dürfen, dass nur derjenige in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz einbezogen werden konnte, der am 30. Juni 1990 in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens oder in einem gleichgestellten Betrieb beschäftigt war. Zwar mag die Festlegung eines Stichtags im Einzelfall eine Härte begründen. Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ist eine solche Stichtagsregelung nicht zu beanstanden und hinzunehmen. Eine Härtefallregelung, die zur Aufweichung des Stichtags führen würde, ist nicht geboten.

Durch die Regelung wird auch weder gegen [Art. 3](#), [Art. 12](#) oder [Art. 14 GG](#) verstoßen. Das SG hat zutreffend darauf hingewiesen, dass [Art. 3 Abs. 1 und 3 GG](#) nicht gebieten, rückwirkend von den Gegebenheiten der Versorgungssysteme der ehemaligen DDR zu Lasten der heutigen Beitrags- und Steuerzahler abzuweichen und diese mit unkalkulierbaren finanziellen Folgen zu überziehen. Aus [Art. 14 GG](#) ergibt sich auch nicht eine eigentumsgerichtete Rechtsposition für Erwerbstatbestände, die im Gebiet der ehemaligen DDR zurückgelegt wurden. Ebenfalls fehlt der Regelung jegliche berufsregelnde Tendenz im Sinne des [Art. 12 GG](#).

Die Berufung des Klägers konnte hiernach keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision zuzulassen, liegen nach der als gefestigt anzusehenden Rechtsprechung des BSG nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Revision nicht zu, weil sie vom Landessozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Revision kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem beim Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich beim Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel â GroÃkundenanschrift: 34114 Kassel -, einzulegen. Die Beschwerdeschrift muss innerhalb der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingehen.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

a) die Mitglieder und Angestellten von Gewerkschaften, von selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, von Vereinigungen von Arbeitgebern, von berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft und von Vereinigungen der Kriegsoffer, b) Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der

Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen, c) Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Vereinigung für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet,

sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind

d) jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwalt.

Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts brauchen sich nicht durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten oder bei Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts auch durch einen bevollmächtigten Bediensteten schriftlich zu begründen.

In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshäufige des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, bezeichnet werden. Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der [§§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht und eine Verletzung des [§ 103 SGG](#) nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann einem Beteiligten auf Antrag Prozesskostenhilfe bewilligt und ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet werden, wenn er nicht schon durch einen Bevollmächtigten der unter a) genannten Gewerkschaften oder Vereinigungen vertreten ist.

Macht der Beteiligte, dem Prozesskostenhilfe bewilligt ist, von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, nicht Gebrauch, wird auf Antrag des Beteiligten der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist beim Bundessozialgericht schriftlich zu stellen; er kann mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen. Hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen.

Falls die Nichtzulassungsbeschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die entsprechenden Belege spätestens innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde nach Zustellung des Beschlusses beim Bundessozialgericht eingehen.

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um je zwei weitere Abschriften.

Erstellt am: 22.06.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024